

Antrag

der Abgeordneten Hartmut Ebbing, Katja Suding, Nicola Beer, Thomas Hacker, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Oliver Luksic, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einfuhr von Kulturgütern
KOM(2017) 375 endg.; Ratsdok. 11272/17**

**hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23
Absatz 3 des Grundgesetzes**

**EU-Verordnung zur Einfuhr von Kulturgütern neu verhandeln – Legalen
Kunstmarkt nicht behindern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag begrüßt:

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einfuhr von Kulturgütern, KOM(2017) 375 endg., (Verordnung) wird insbesondere die Terrorismusfinanzierung durch den Verkauf von geraubten Kulturgütern verhindert bzw. eingeschränkt.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- 1) Die der Verordnung zu Grunde liegenden Zerstörungen von Kulturgütern durch den Islamischen Staat (IS) fanden bereits 2015 statt. Die Absicht des IS war nicht vornehmlich der Verkauf der Gegenstände. Zwischenzeitlich sind die Aktivitäten des IS stark eingedämmt worden.

- 2) Eine Studie des King's College im Auftrag der Münchner Sicherheitskonferenz und eine weitere Studie der Firma Deloitte im Auftrag der EU-Kommission haben festgestellt, dass die Umsätze im illegalen Handel mit Kunstgegenständen sehr gering sind.
- 3) Die Verordnung erfasst pauschal alles Kulturgut und differenziert nicht zwischen problematischen Kulturgütern und Herkunftsregionen der Kulturgüter und anderen Kulturgütern. Dies führt zu einer massiven Behinderung des Kulturaustausches.
- 4) Die unterschiedliche Behandlung von Kunstgegenständen nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung ist nicht gerechtfertigt. Für die Einfuhr einiger Kunstgegenstände wird eine „Einfuhrlizenz“ des Ursprungs- oder Ausfuhrstaates, für andere lediglich eine „Erklärung des Einführers“ verlangt. Eine solche Erklärung kann, insbesondere wenn sie von Personen mit illegalen Absichten abgegeben wird, keine Gewähr für die Herkunft der Kulturgüter bieten.
- 5) Die Festlegung eines Mindestalters von 250 Jahren für alle Kunstgegenstände ist zu starr und nicht nachvollziehbar.
- 6) Die in Artikel 5 der Verordnung geforderte „Erklärung des Einführers“ ist missverständlich. In der Begründung zum Entwurf der Verordnung wird von einer „eidesstattlichen Versicherung“ gesprochen, die wohl kein redlicher Einführer für Gegenstände, die über 250 Jahre alt sind, für die Kette von rechtmäßigen Erwerbern ab dem Ursprungsland abgeben kann.
- 7) Die „Erklärung des Einführers“ gem. Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung muss vom Besitzer abgegeben werden. Dies entspricht nicht der Arbeitsweise des Kunstmarktes, der die Anonymität des Besitzers wahren möchte und regelmäßig einen Kommissionär einsetzt.
- 8) Die zuständige Behörde hat für die Erteilung einer Einfuhrlizenz gemäß Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung 90 Tage Zeit. Dieser Zeitraum ist deutlich zu lang.
- 9) Kulturgut aus einem EU-Herkunftsland kann nach der Verordnung nicht ohne Restriktionen frei wieder in die EU eingeführt werden.
- 10) Dem legalen Markt werden durch die Verordnung erhebliche zusätzliche Belastungen und Unsicherheiten auferlegt, die die Wettbewerbsfähigkeit der EU im internationalen Markt behindern wird.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei Beratungen der Verordnung folgende Maßgaben im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zu berücksichtigen und dementsprechend zu verhandeln:

- 1) für jede Art von Kunstgegenständen eine differenzierte Alters- und Wertgrenze (siehe Verordnung über die Ausfuhr von Kulturgütern – Verordnung (EG) Nr. 116/2009 (Anhang I)) festzulegen (z. B. bei Büchern Altersgrenze 500 Jahre, Wertgrenze 50.000 Euro). Die Altersgrenze von 250 Jahren soll nicht unterschritten werden;
- 2) klarzustellen, dass es sich bei der in der Verordnung geforderten „eidesstattlichen Versicherung“ nicht um eine eidesstattliche Versicherung entsprechend der deutschen Rechtsordnung mit den jeweiligen straf- und zivilrechtlichen Rechtsfolgen handelt, sondern um eine einfache Erklärung auf Unionsebene im Sinne eines gestuften Affidavits – gleich dem englischen Originaltext hinsichtlich self-certification, signed statement und importer statement;
- 3) für die Erteilung einer Einfuhrlizenz gemäß Artikel 4 Nummer 4 einen Zeitraum von zehn Tagen einzuführen (ähnlich § 24 Absatz 7 Satz 1 KGSG);

- 4) die Verordnung so zu gestalten, dass Kulturgut aus einem EU-Herkunftsland ohne Restriktionen frei wieder in die EU eingeführt werden kann;
- 5) die Verordnung so zu gestalten, dass „Erklärung des Einführers“ gem. Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung sowohl vom Besitzer als auch vom Händler ohne Angabe des Eigentümers/Besitzers gegeben werden kann;
- 6) in Anbetracht des geringen Umsatzes des illegalen Kunstmarktes den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders im Blick zu haben und zu verhindern, dass dem überwiegenden Teil von redlichen Händlern von Kulturgütern durch die Verordnung zusätzliche Belastungen und Verwaltungsaufwendungen auferlegt werden.

Berlin, den 3. Juli 2018

Christian Lindner und Fraktion

